

Anlage II**Der Landrat**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

vorab per Fax: 02547/77299

Herrn Bürgermeister
Franz-Josef Niehues
o.V.i.A.
Postfach 1109
48713 Rosendahl

GEMEINDE ROSENDAHL

-Bürgermeister persönlich-

Eing. - 5. Sep. 2007

Abteilung: 30 - Recht und Kommunalaufsicht, Kreis-
tagsbüro
Aktenzeichen: 15 23 01
Auskunft: Herr Dr. Risthaus
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 130
Telefon: 02541 / 18-9005 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9005 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9005 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 9199
E-Mail: bert.risthaus@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 05.09.2007

Fehlende Jahresabschlüsse für die Jahre 1999 bis 2003 für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Rosendahl**Vermerk über unser Telefongespräch vom 04.09.2007**

Sehr geehrter Herr Niehues,

Sie hatten mich für den Fall des Bestehens eines Schadensersatzanspruchs gebeten, Ihnen zu den möglichen Verfahrenswegen meine Einschätzung mitzuteilen. Dieser Bitte komme ich gerne nach:

§ 126 Abs. 2 BRRG sieht für derartige Fälle eine Klage vor dem Verwaltungsgericht vor. Gleichwohl darf der Dienstherr eine Schadensersatzforderung auch durch Leistungsbescheid geltend machen (vgl. Battis, § 78 BBG, Rn. 22).

Zu Letzterem kann ich dann nicht raten, wenn in Anbetracht eines hohen Streitwerts ohnehin davon auszugehen ist, dass der Rechtsstreit beim Gericht anhängig gemacht werden wird und das vorgelagerte Verwaltungsverfahren die Angelegenheit deshalb nur verzögert und verteuert.

Änderung Bankverbindung Volksbank ab 28.09.2005: VR-Bank Westmünsterland eG, 5 114 980 600 (BLZ 428 613 87)

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

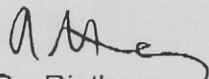
+49 2541 189009

Zudem erhöht der Erlass eines Leistungsbescheids das Risiko einer Angreifbarkeit des gemeindlichen Vorgehens aufgrund möglicher formeller und materiell-rechtlicher Fehler auf dieser (zusätzlichen) Verfahrensstufe.

Für den konkreten Fall bitte ich Sie, den Rechtsrat der von Ihnen beauftragten Kanzlei einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Risthaus